



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

ARCUS Planung + Beratung
Bauplanungsgesellschaft mbH
Frau Menge
Vetschauer Straße 13
03048 Cottbus

ARCUS Planung + Beratung Bauplanungsgesellschaft mbH			
3502			
Post- eingang: 17. Aug. 2018			
1100	-	VED	2130
1100	-	W10	1130
3100	-	3200	3800
3000	-	3000	4100
4000	-	3800	4300

Datum
15. August 2018

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a, Absatz 3 BauGB

**des Entwurfes zur Änderung des FNP der Stadt Cottbus im Teilbereich
„TIP-Cottbus“ gemäß § 4a, Absatz 3 BauGB (Fassung Februar 2018)**

und

**des Bebauungsplanentwurfes Nr. W/49/73 „Technologie- & Industriepark
Cottbus“ – Teil Cottbus (Fassung Februar 2018)**

Sehr geehrte Frau Menge,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu o.g. Verfahren. Hiermit erteilt der
Fachbereich Umwelt und Natur folgende Stellungnahme:

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Die inhaltlichen Forderungen der Stellungnahmen aus November 2007 und Juli 2008
bleiben bestehen bzgl. TIP (siehe Anlagen).

Im FNP für TIP-Nord sind weiterhin die bekannten Altlasten zu kennzeichnen und auf
Sanierungsverpflichtungen und eine Untersagung der Grundwassernutzung hinzuwei-
sen.

Untere Wasserbehörde

FNP-Änderung und B-Planänderung

Für das TIP-Gelände wurde ein Entwässerungskonzept unter Berücksichtigung der
geltenden technischen Normen und Richtlinien von DIN und DWA erstellt (gerstgr-
ser, 2015). Darin wurde die dezentrale Muldenversickerung als sinnvollste Entwässe-
rungsart für das TIP-Gelände ermittelt. Baulich können die Mulden in zwei Varianten
ausgeführt werden:

Variante A: Die Herstellung der Muldensohle auf dem Niveau der bestehenden
GOK durch Einfassung mit einer 30 cm hohen Verwallung.

Variante B: Die Herstellung der Muldensohle 30 cm unter dem Niveau der beste-
henden GOK durch Abtrag des Oberbodens, Aushub und Wiederein-
bau der Oberbodenschicht.

Geschäftsbereich/Fachbereich
Geschäftsbereich II
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Naturschutzbehörde Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Di 13-17 Uhr
Do 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr
und nach Vereinbarung

Ansprechpartner / -in
Frau Siemoneit-Goerke

Zimmer
415

Mein Zeichen
72.20/Sie

Telefon
0355 612 - 27 20

Fax
0355 612 13 - 2720

E-Mail
Daniela.Siemoneit-
Goerke@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Postfach 10 12 35
03012 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Hierbei sind die Bedingungen und Voraussetzungen aus dem Entwässerungskonzept (gerstgraser, 2015) zu beachten.

Für den Bereich der Erweiterungsflächen (Geltungsbereich Bebauungsplan CIC/TIP Nord) liegt noch kein Entwässerungskonzept vor.

Die bekannten Altlastflächen sind für eine konzentrierte Versickerung nicht nutzbar. Eine Überbauung/Deckelung der Flächen und Ableitung der Niederschläge in schadlose Bodenbereiche ist jedoch möglich. Als einfachste Möglichkeit bietet sich damit die Festlegung der Gebäudeflächen derart, dass die Altlastflächen überbaut werden. Die Versickerungsmulden sind dann außerhalb der Altlastflächen zu positionieren und entsprechend im Bebauungsplan festzusetzen.

Der Investor/Bauherr muss zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis ein nutzungsangepasstes Entwässerungskonzept vorlegen und dafür die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Nachweise erbringen.

Immissionsschutz

FNP-Änderung

Nach § 50 BImSchG sind, für bestimmte Nutzungen vorgesehene Flächen, so zu zuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Kontingentierung der gewerblichen Geräuschemissionen für das Plangebiet in Form von Geräuschkontingenten ist so durchzuführen, dass in der Summe aller einwirkenden gewerblichen Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der TA-Lärm eingehalten werden.

B-Planänderung

Das Gutachten Schallimmissionsschutz in der Fassung vom 26. Juni 2014 ist ggf. an die aktuellen Anforderungen anzupassen.

Untere Naturschutzbehörde

FNP-Änderung

Erläuterung, Teil 2 (Umweltbericht)

Seite 4, Thema: direkte Anbindung an die Autobahn

Anmerkung der uNB: Welche Konzepte und verbindliche Planungen begründen dies? Mit welchen Zeithorizonten ist hier zu rechnen? Ist es aus dieser Sicht berechtigt, die entlastenden Funktionen einer Anbindung an das überörtliche Straßennetz in der Begründung anzubringen?

Seite 11, Thema: Besonderheiten Tierwelt

Anmerkung der uNB: Nicht nur Vögel und Kleinsäuger und Insekten sind zu nennen. Die Gruppe der *Reptilien*, hier die *Zauneidechse*, nimmt einen hervorzuhebenden Platz ein und ist darzustellen!

In der **Bewertung der Wirkung** fehlt die Darstellung der Erheblichkeit der Wirkungen auf Tiere und Pflanzen/Lebensraum/biologische Vielfalt. Der Gesamtbestand wird mit einem relativ großem Artenreichtum und hoher Biotopvielfalt beschrieben. Schon deshalb ist eine hohe Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut durch Umsetzung des B-Plans aus unserer Sicht feststellbar.

Seite 11: „Das Gesamtökosystem wird durch das Vorhaben aber nicht in Frage gestellt.“ – Bitte diese Aussage näher erläutern und untersetzen.

Seite 11/12: „Die Entwicklung einer dauerhaft gesicherten Ausgleichsfläche (*Ist hier die Fläche außerhalb, nördlich des B-Plangebietes gemeint?*) mit abgesicherten und ggf. erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen kann hier den drohenden Verlust von Artenreichtum vermeiden.“

Die benannte Maßnahme ist eine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme und keine Vermeidungsmaßnahme! Es muss deshalb heißen: wird kompensiert statt kann vermieden werden.

Seite 14, Thema Wasser, Bewertung Wirkung

„Sie sind nicht als erheblich zu betrachten, wenn es nicht gelingt, das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, ...“ **Änderung:** „Sie sind als erheblich zu betrachten, wenn es nicht gelingt, ... oder Sie sind nicht als erheblich zu betrachten, wenn es gelingt, das Niederschlagswasser, außerhalb der Altlastenverdachtsflächen, vor Ort zu versickern.“

Seite 15, Thema Klima

Letzter Satz: „Im Gegenteil werden Verbesserungen der Luftqualität in der Innenstadt von Cottbus erwartet.“
Anmerkung der uNB: Hier bitte konkret ausführen, warum! Welchen Hintergrund hat diese Aussage?

Seite 19, Thema Ausgleich/Verortung und Seite 22, Zusammenfassung

s. S. 19: „Für das CIC/TIP Nord sind ebenfalls Maßnahmen außerhalb des Plangebiets vorgesehen.“ (Rieselfelder?)

S. 22: „Für den Ausgleich sind außerhalb geeignete Flächen vorhanden - ... - Rieselfelder Cottbus Nord (für CIC/TIP Nord).“

Die Flächen der Rieselfelder entfallen für Kompensationsmaßnahmen wie z.B. einer Biotopaufwertung durch Pflanzungen - auf Grund der dortigen negativen Standortbedingungen (hohe Schadstoffbelastung, keine Humusaufgaben (Sande) / keine Grundwasserverfügbarkeit, sehr niedriger ph-Wert (Nähstoffauswaschung und Mobilisierung von Schwermetallen in Folge).

Die Untere Naturschutzbehörde erkennt diese Flächen (Rieselfelder) nicht mehr als Kompensationsflächen an.

Seite 22, Zusammenfassung:

„Gleichzeitig ergeben sich Entlastungen der Immissionssituation in der Innenstadt durch die veränderte Verkehrsführung.“

Anmerkung der uNB: Bitte konkret darstellen, worum es sich hierbei handelt! Siehe o.g. Anmerkung der uNB zum Thema direkte Anbindung an die Autobahn!

Bebauungsplan, Begründung inkl. Umweltbericht

Thema Grünflächen, ab Seite 55:

Anmerkung/Definition: „Ein Areal bleibt solange eine Grünfläche, wie das „Grün“ dominiert.“

Änderung: Aus Sicht der uNB und vor dem Hintergrund der o.g. Definition kann der Garagenkomplex am Kreisverkehr Mittlerer Ring/Juri-Gagarin-Straße **nicht als private Grünfläche ohne Zweckbestimmung** dargestellt werden.

Forderung: Die Ausgleichsflächen Naturschutz (private Grünflächen ohne Zweckbestimmung) sind von der Überbaubarkeit eines untergeordneten Teils der Fläche auszunehmen.

Seite 58, 5.2.10 Grünordnerische Festsetzungen

Änderung: Der ASB wurde 2016 aktualisiert!

Seite 62, Pflanzgebote:

Die Bilanzierung der Baumpflanzungen für den Straßenbau ist unzureichend, da nicht nachvollziehbar mangels konkreter Zahlen (s. Seite 62).

Forderung: Die Pflanzqualitäten aus dem GOP (siehe Seite 23) sind in den B-Plan als Textliche Festsetzung zu übernehmen (gilt sowohl für die Baumpflanzung entlang der Erschließungsstraße als auch auf den Baugrundstücken).

Bei der Beschreibung der Bepflanzung entlang der Straßenverkehrsfläche ist darzustellen, um wieviel versiegelte Verkehrsfläche es sich insgesamt handelt, die ausgeglichen werden muss. Daraus ist abzuleiten, wie viele Bäume gepflanzt werden müssen – bei einer Straßenbreite von 5m und einer Gesamtlänge von?

Die Konzentration der Baumpflanzungen entlang der Ost-West-Straße führt aus Sicht der uNB zu einem eher **monotonen Landschaftsbild**. Hier sollte vielmehr Vielfalt und Strukturreichtum durch wechselnde Bepflanzungen und wechselnde Standorte herbeigeführt werden, für eine ansprechende und ökologisch funktionelle Natur- und Landschaftsgestaltung.

Pflanzlisten:

Forderung: Der Gemeinsame Erlass gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur des MIL und MUGV von 2013 ist bei der Auswahl der Gehölzarten zu beachten. Ausnahmen davon sind in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren mit der uNB abzustimmen und zu beantragen.

Die uNB **fordert** die Übernahme dieser Festsetzung in den Bebauungsplan.

6.1.2 Übergeordnete Umweltschutzziele, Siehe Seite 71:

Es sind nicht die vorläufigen Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, sondern „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) von 2009.

6.2.2.8 Mensch/Gesundheit/Bevölkerung insgesamt, siehe Seite 91:

„Auf Grund der angestrebten Verkehrsführung in Richtung Autobahn wird mit einer erheblichen Entlastung der Innenstadt von Verkehr und damit von Lärm und Feinstaub gerechnet.“

und **Seite 103:** „Andererseits ergeben sich Entlastungen der Immissionssituation in der Innenstadt durch die veränderte Verkehrsführung.“

Siehe dazu auch Seite 94, unter 6.2.4.1 Maßnahmen zur Minderung/Vermeidung

- Minimierung der Lärm- und der Schadstoffimmissionen durch Verkehrsvermeidung (Direktanbindung Autobahn) und Entlastung der Innenstadt

Anmerkung der uNB: Ob und wann diese Maßnahme umgesetzt wird und wirken kann, ist unbestimmt. Die bisherigen Planungsgrundlagen gehen über Studien nicht hinaus. Auch im FNP-Entwurf 2030 sind dazu noch keine konkreten Aussagen getroffen worden. Somit kann diese Maßnahme auch nicht als Vermeidung-/Minderungsmaßnahme im B-Plan TIP vorgebracht werden.

Forderung: Diese Anführung ist deshalb aus Sicht der uNB zu streichen.

Seite 90, Bewertung Klima/Luft

„Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft durch die geplante Nutzung werden wegen des Umfangs der Eingriffe erheblich sein.“ Diese Aussage ist aus Sicht der uNB richtig!

Aber Widerspruch zu Tabelle 8.15 Kompensationsnachweis, Seite 138: Einschätzung der Wirkung der Umsetzung des B-Planes (Verbauung von offenen Durchlüftungsbahnen) als nicht erheblich. Hier fehlt die Darstellung der Gesamtwirkung auf Klima/Luft (Frischlufte und Kaltluftentstehung). **Forderung:** Ergänzung in der Tabelle!

Seite 95, Pflanzungen:

- „Grundsätzlich sollten alle Freiflächen auf den Baugrundstücken naturnah gestaltet werden.“ - Dies schließt die ausschließliche Verwendung heimischer Gehölzarten ein!
- „Damit bleiben im (aus Umweltsicht) „schlimmsten Fall“ zumindest 20% des Geltungsbereichs als hochwertiger Lebensraum erhalten. ...“ gängige Praxis der Freiflächengestaltung auf Baugrundstücken innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten ist aus Sicht der uNB nicht als naturnah, sondern naturfern zu bezeichnen, trotz eventueller Baum- und Strauchpflanzungen. Von hochwertigen Lebensräumen kann hier nicht die Rede sein. **Forderung:** Dieser Satz ist zu streichen!
- „In der Realität wird es ein größerer Anteil sein, da insbesondere Gewerbebetriebe allgemein Reserveflächen auf den Grundstücken vorhalten.“

Sogenannte Reserveflächen auf den Baugrundstücken können nicht als Flächen für Ersatzmaßnahmen wie Baumpflanzungen verwendet werden, da diese Baumpflanzungen langfristig zu erhalten sind. Eine eventuelle bauliche Inanspruchnahme der Reserveflächen steht diesem Grundsatz entgegen.

Seite 96, Auszugleichende erhebliche Eingriffe

- Ab welcher Erheblichkeit relevant? Siehe dazu Tabelle, Seite 93 (Stufen der Erheblichkeit: sehr hoch, hoch, mittel, gering, keine). **Forderung:** Diese Information ist im Text zum besseren Verständnis zu ergänzen.
- „Ein großer Anteil der Eingriffe, die aus der Entwicklung des Gebietes ...entstehen, erfolgt auf Flächen von geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit sowie auf bereits versiegelten Flächen.“

Forderung: Wie hoch ist der Anteil in %? Allgemein Aussagen in der Begründung zum B-Plan sind mit konkreten Zahlen zu ergänzen, um Nachvollziehbarkeit zu erzielen.

Seite 97, Externe Maßnahmen

Innerhalb von zwei Seiten (S. 97-98) wird die externe Maßnahme in Sielow und deren Ausführung insgesamt dreimal angesprochen (unnötige Wiederholungen). Zur bessern Lesbarkeit und Übersicht ist dies zu überarbeiten.

„Mit dem gesamten Maßnahmenpaket kann ein vollständiger Ausgleich für die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden.“

Diese Aussage ist nicht korrekt. In der Tabelle „8.15 Kompensationsnachweis“ wird richtig dargestellt, dass der erhebliche Eingriff in das Schutzgut Boden nicht vollständig ausgeglichen werden kann. **Forderung:** Alle Aussagen in der Begründung zum B-Plan, die behaupten, die Eingriffe im B-Plangebiet können vollständig kompensiert werden, sind umzuformulieren. Das gilt auch für Seite 98, Fazit Eingriffsregelung.

Einen 100% Ausgleich für erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft gibt es generell nicht.

Seite 98, Baumverlust:

Forderung: Die Formulierung zum Thema Baumschutz (Bestandsschutz, Schutz von Gehölzen während der Bauphase) ist als Hinweis in den B-Plan zu übernehmen.

Seite 100, Tiere, Artenschutz

Hier sind die Vögel den Säugetieren zugeordnet. Dies ist zu korrigieren.

Seite 104, Zusammenfassung

- Dachbegrünung als Ersatz für geschützte Biotope (es gibt weder Ausführungen zu diesem Thema noch einen Hinweis oder textliche Festsetzungen im B-Plan). Im GOP wird die Dachbegrünung im Baufeld 05 als grünordnerische Maßnahme für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope formuliert. **Forderung:** Die Dachbegrünung gemäß GOP (s. Seite 20) ist als textliche Festsetzung in den B-Plan zur Sicherung der Umsetzung zu übernehmen.

Seite 104, Zusammenfassung

„Insgesamt ist mit den vorgeschlagenen Maßnahmen sichergestellt, dass nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zurückbleiben und der funktionale Zusammenhang wiederhergestellt ist.“

Anmerkung: Sobald die bauliche Umsetzung des B-Planes vollzogen ist, ist der Eingriff nicht abgeschlossen, sondern wirkt u.a. mit der Versiegelung langfristig auf die ehemaligen Freiflächen. Dieser umfangreiche Eingriff „B-Plan TIP“ kann aus Sicht der uNB und aus Sicht des GOP (siehe Seite 26) nicht vollständig ausgeglichen werden. Diese Aussage ist umzuformulieren und an die Realität anzupassen.

Seite 113, Nicht-Übernahme

„Allerdings werden nicht alle in der Umweltprüfung vorgeschlagene Maßnahmen als Festsetzung in den B-Plan übernommen, was aber nicht heißt, dass sie nicht im Rahmen der Realisierungsplanung umgesetzt werden.“

Anmerkung: Wie will man dann aber die Umsetzung sicherstellen?

Weitere aus Sicht der uNB wesentliche Forderungen:

- Das **Maßnahmepaket Sielow** ist als textliche Festsetzung neben den Maßnahmenpaketen M1 bis M8 festzuschreiben. Gleiches gilt für die **Dachbegrünung im Baufeld 05** als Ersatz für geschützte Biotope.
- Zum Thema **Erhalt vorhandener Gehölzflächen** – die Baumschutzsatzung greift nur für gemäß Cottbuser Baumschutzsatzung geschützte Bäume. Andere Gehölzbestände (kleiner Bäume, Sträucher, ...) unterliegen nicht dem Schutz der Cottbuser Baumschutzsatzung. **Forderung:** Für den Erhalt dieser Gehölzbestände an möglichen Standorten ist im Rahmen des B-Planes eine Festsetzung zu treffen.
- Die formulierten **Baumpflanzungen für die Versiegelung der Straßen** (s. Seite 62) sowie **auf den Baugrundstücken** (s. Seite 95) sind als gesonderte grünordnerische Festsetzungen im B-Plan darzustellen.

8.3 Zusammenfassung Textliche Festsetzungen

Die Textliche Festsetzungen sind zur besseren Erfassbarkeit zu unterteilen in Grünordnerische Festsetzungen sowie Planungsrechtliche und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.

Die Pflichten des Verursachers des Eingriffs (Umsetzung der einzelnen Maßnahmenpakete/GOP-Festsetzungen) sind in zeitlicher Hinsicht am Bebauungsplan z.B. als Hinweis darzustellen.

8.15 Kompensationsnachweis (Tabelle)

Beim Eingriff in das **Schutzgut Boden** fehlt die Darstellung zur Versiegelung durch die Erschließung/den Straßenbau im B-Plangebiet sowie deren Ausgleich durch Baumpflanzungen entlang Ost-West-Straße. Diese Angabe ist zu ergänzen.

Gleiches gilt für die Baumpflanzungen auf den Baugrundstücken (1 Baum je 1.000m²) – diese fehlen im Kompensationsnachweis und sind zu ergänzen.

Die Maßnahme zum **Schutzgut Klima** (Offenhaltung einer Durchlüftungsbahn) ist als Vermeidungsmaßnahme zu werten, nicht als Kompensationsmaßnahme. Diese Angabe muss geändert werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Verlust von vorbelasteten Forstflächen durch Überbauung – Neuanlage von Waldflächen, ca. 0,7 ha außerhalb B-Plan – **Wo befindet sich diese Ersatzaufforstungsfläche?** Diese Information ist in den Ausführungen zum Kompensationsnachweis zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Stephan Böttcher

Ergänzung zur Stellungnahme zum B-Plan TIP

Bodenkontaminationen und Grundwasserkontaminationen:

Die „Abschließende Gefährdungsabschätzung/Detailerkundung“ die bzgl. der Altlastenbelastung des TIP Areals angefertigt wurde, weist folgende das B-Plan –Verfahren beeinflussende Ergebnisse aus.

Auf dem TIP-Gelände sind 5 Bereiche mit erheblichen, im B-Plan kennzeichnungspflichtigen Bodenbelastungen vorhanden. Es handelt sich um:

Vorstartlinie - KF 9 – Hier liegen Bodenbelastungen vor, die keine Grundwasserrelevanz haben.

Beide LFAs - Die hier vorliegenden kennzeichnungspflichtigen Bodenkontaminationen verursachen je eine Grundwasserkontamination. Im Bereich der Grundwasserkontamination ist jede Grundwassernutzung oder –benutzung zu untersagen.

Der Bereich des ehemaligen Tanklagers - KF 15 – in dem die Sanierungsmaßnahme noch bis 2011 läuft, wird auch nach der Beendigung der Sanierungsmaßname erhebliche, kennzeichnungspflichtige Bodenkontaminationen aufweisen. Im Bereich der der Grundwasserkontamination ist jede Grundwassernutzung oder –benutzung zu untersagen.

Deponie W 269 – KVF 14. In diesem Bereich liegen ebenfalls erhebliche, kennzeichnungspflichtige Bodenkontaminationen vor, die eine Grundwasserverunreinigung bedingen. Auch hier ist im ausgewiesenen Bereich der Grundwasserkontamination jede Grundwassernutzung und –Benutzung zu untersagen.

Auch im Bereich der ehemaligen Focke-Wulf-Werke liegen kennzeichnungspflichtige Boden-, Bodenluftkontaminationen vor, die eine Grundwasserkontamination hervorufen, die entsprechend zu beschreiben ist.

Die genannten Bereiche sind in der Anlage dargestellt und sollten in die zeichnerische Darstellung des B-Plans, die Nutzungsverbote in die textlichen Festlegungen übernommen werden.

Meyer
SB uABB

Anlage

Cottbus, den 16.7.2008
72 30-my

Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf TIP

Bodenkontaminationen:

Der B-Plan-Entwurf stellt - bis auf zwei - die Flächen mit erheblichen Bodenkontaminationen dar. Die Flächen der ehemaligen Focke-Wulff-Werke im zentralen Bereich des Flugplatzes sind entsprechend der Darstellung in „Fachbeitrag Altlasten“, LMI GbR, 21.5.2008, dort Anlage 8 zu ergänzen. Gleiches gilt für den Bereich der alten Betankungsanlagen in der süd-östlichen Ecke des Flugplatzes.

Es sind die Konturen der dargestellten Bodenbelastungsfläche KVF 15 Tanklager (die sich derzeit in der Sanierung befindet) mit den in Anlage 8 dargestellten abzugleichen.

Die Fläche der Tankstelle ist auf den in Anlage 8 dargestellten Bereich zu verschieben (andere Straßenseite, in etwa spiegelbildlich).

Die LFA als Bereiche erheblicher Bodenkontaminationen sind in die Darstellung des Kontaminationsbereiches Vorstartlinie integriert worden.

Grundwasserkontamination:

Gleichfalls sollten die Bereiche der ebenda dargestellten Grundwasserkontaminationen in den B-Plan übernommen werden. Für diese Bereiche sollte, genau wie für die Bereiche der erheblichen Bodenkontaminationen, das Verbot der Grundwassernutzung und -versickerung festgeschrieben werden.

Sonstiges:

M. E. erübrigt sich die Darstellung der kampfmittelbelasteten Bereiche, da sukzessive die Kampfmittelberäumung des Areals voranschreiten wird. Ein Verzicht auf diese Darstellung käme auch der Übersichtlichkeit der zeichnerischen Darstellung zugute.

Meyer
SB uABB

